

## Positionsbeschreibung «Rundfunk in der Corona-Krise»

2. April 2020, Seiten 1 bis 3

### Erforderliche Beihilfen zum Ausgleich der Corona-Krise

1. Die Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 verursachen enorme Schäden für die gesamte Wirtschaft. Bund und Länder haben Mittel zur Unterstützung bereitgestellt. Diese gelten **für alle Branchen**. Erkennbar wird das unternehmerische Risiko auch in dieser Krise nicht vollends vom Staat übernommen. Nur für die Bereiche, die Unternehmen nicht durch eigene Vorsorge absichern können, gilt der Ausgleich.
2. **Medien erfüllen eine besondere öffentliche Aufgabe.** Sie sind kritische Infrastrukturen in dem Sinn, dass sie gerade in Zeiten der Krise rasch, auf redaktionellem hohem Niveau und insbesondere lokal und regional Informationen bereitstellen. Die privaten elektronischen Medien, zumal die vor Ort tätigen, erfüllen gegenwärtig diese Aufgabe in vollem Umfang, wie allgemein lobend anerkannt wird.
3. Die besonderen Aufgaben der Medien sind durch lizenzrechtliche Aufgaben (Zulassung, Zuweisung) abgesichert. So gewährleistet der Staat gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, dass durchgehend und gerade auch in Krisenzeiten die öffentliche Informationsaufgabe erfüllt wird. Allen Ebenen des Staates stehen zudem gerade in diesen Zeiten jederzeit aktivierbare **Ansprüche auf Drittsendezeiten** (Durchsagen im Krisenfall) zur Verfügung, wenn die Medien von sich aus die erforderlichen Informationen nicht transportieren würden. Das bedeutet für die Medienunternehmen, dass die Produktion ihres Angebotes, also ihrer **Sendungsinhalte nicht einstellen** können; sie können den Kernbestand an redaktionellem Personal nicht in Kurzarbeit schicken, um so Kosten zu reduzieren. Ebenso wenig können die Medienunternehmen den Vertrieb ihrer Produkte einstellen, etwa indem sie in der Krise bestimmte Gebiete abschalten oder Sender kostengünstiger (mit geringerer Energie und somit weniger Leistung und Reichweite) betreiben; sie können sich nicht auf einzelne Teilgebiete beschränken, sondern haben eine Versorgungspflicht für die gesamte Fläche. Sowohl **die Einhaltung der grundlegenden Bestimmungen** der Programmauflagen als auch die fort-dauernde Einhaltung der Werbebestimmungen (Ablehnung von Anfragen etwa im Bereich des Glücksspiels) als auch die Versorgungspflichten werden auch in Zeiten der Krise von Medienanstalten **kontrolliert** und gegebenenfalls angemahnt beziehungsweise sanktioniert.
4. Dem gegenüber sind die **Werbeeinnahmen** bereits März 2020 deutlich reduziert worden, im Bereich von minus 17 bis 30 gegenüber der Planung. In den Monaten April und Mai liegen die Einbußen an Werbung je nach Format, Wettbewerbssituation und anderen Randbedingungen bei Rückgängen von 50 bis 70 Prozent (vorläufige Werte Stand Ende März 2020). Allgemein wird in der Branche damit gerechnet, dass auch bei einer raschen Lockerung der gegenwärtigen Situation die Werbung im Juni nur geringfügig steigt und **erst nach den Sommerferien zum vierten Quartal 2020 wieder** auf ein normales Niveau des Vorjahres kommen kann.
5. Medienunternehmen können in dem Bereich ihrer öffentlichen Aufgabe nichts einsparen. Dagegen sind sie im Bereich anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten wie etwa der Produktion von Audio-/Videomaterial für Dritte, bei der Durchführung von Events im allgemeinen Wirtschaftsbereich vergleichbar. Im Bereich der öffentlichen Aufgabe können **die erstellten Informationen nicht zu einem**

→

**späteren Zeitpunkt noch einmal gesendet oder vermarktet werden**, auch nicht zu „Sonderpreisen“. Auch Werbung für wirtschaftliche Aktivitäten Dritter ist nicht nachholbar; sollte ein solcher Effekt im vierten Quartal durch erhöhte Nachfrage eintreten, steht – aus programmlichen Gründen sowie regulatorischen Vorgaben – nicht hinreichend Werbefläche zur Verfügung, denn diese ist in normalen Jahren zum Jahresende regelmäßig ausgebucht.

6. Gerade **im Bereich der Infrastruktur ist der Rundfunk eng vernetzt**. Senderbetreiber sind für eine Vielzahl von Programmveranstaltern tätig, auch für öffentlich-rechtliche Anstalten. Würde sich ein Dienstleister mit nennenswerten Ausfällen in Folge der Schiefelage von Programmveranstaltern konfrontiert sehen, hätte das Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit für viele Programangebote. Es ist daher angezeigt, das gesamte System in Zeiten der Krise auf der Ebene der einzelnen Programmanbieter abzusichern.
7. Damit ist eine **Unterstützung der Medienbranche im Bereich ihrer öffentlichen Aufgabe notwendig** (klarstellend: nicht in anderen Bereichen ihrer wirtschaftlichen Aktivität). Das meint ausdrücklich nicht einen großen Schadenersatz entsprechend Art. 50 AGVO (Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen nach der Verordnung EU Nr. 651/2014 vom 7. Juni 2014 in der Fassung vom 14. Juni 2017). Es geht also nicht um die Kompensation von Werbeausfällen. Dies steht Umsatzausfällen anderer Branchen gleich und ist Gegenstand der allgemeinen Wirtschaftshilfe, wie sie inzwischen beschlossen oder zukünftig noch zu beschließen sind.

Die besondere Unterstützung für die während der Krise erfüllte öffentliche Aufgabe der Medien hat **wettbewerbsneutral** zu erfolgen. Das bedeutet innerhalb der Branche, dass kein Wettbewerber durch die Krise besser gestellt werden darf als andere. Wirtschaftlich starke und wirtschaftlich schwache Unternehmen sind im Verhältnis zueinander nicht besser oder schlechter zu stellen.

Auch der Wettbewerb zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk darf nicht tangiert werden. Allerdings spricht dies aus Sicht der privaten Veranstalter für die Notwendigkeit einer Unterstützung für sie, denn **der öffentlich-rechtliche Rundfunk erhält europarechtlich gesprochen eine Beihilfe für seine besondere Aufgabenerfüllung**, um ihn dabei auch in Zeiten außerhalb der Krise vom Risiko des Werbemarktes frei zu stellen. Soweit für den privaten Rundfunk gegenwärtig Werbung als das einzig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel weitgehend wegfällt, ist zur Absicherung des dualen Rundfunks eine Unterstützung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, die auch der Privatfunk zu erfüllen hat, erforderlich.

Der Wunsch nach Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf den Ausgleich der besonderen, nicht reduzierbaren Aufwendungen für die beschriebene und fortlaufend erfüllte öffentliche Aufgabe der privaten Veranstalter. Das sind zwei Kostenarten, die sich von anderen Wirtschaftsunternehmen unterscheiden:

- die Vertriebskosten für den terrestrischen Bereich, also UKW und DAB+, dies schließt auch die Technikkosten im Studio einschließlich der Mehraufwendungen der Anbindung der in diesem Bereich notwendigen Mitarbeitern im Home-Office ein,
- die Kosten für das redaktionelle Personal, soweit es für die Aufgabenerfüllung notwendig ist und daher Kurzarbeit nicht erfolgen kann, also entsprechende Mittel aus dem Bereich arbeits- und sozialrechtlicher Unterstützung nicht abgerufen werden können.

8. Die vorstehend beschriebene Unterstützung erfordert Mittel der Länder und des Bundes. Es ist ein **Konzept im Sinne Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV** zu formulieren und alsbald der Kommission zur Überprüfung gemäß Art. 108 AEUV vorzulegen.
9. Im Rahmen des angestrebte Gesamtkonzepts muss die Liquidität der Sendeunternehmen entsprechend den allgemeinen zur Verfügung gestellten Mitteln für alle Branchen gesichert werden. Die

Zeit der Freistellung von bestimmten Insolvenzpflichten (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) kann so genutzt werden. Allerdings schließt sich dieses Zeitfenster am 30. September 2020. Mit entsprechendem Vorlauf muss den (persönlich in der Haftung stehenden) Geschäftsführern der Stationen spätestens klar sein, in welchem **Gesamtkonzept sie eine Fortführung ihrer Unternehmen** unter Einschluss der Unterstützung für die in der Zeit der Krise erbrachten öffentlichen Leistungen zur Verfügung haben. Ist ihnen dies nicht möglich, werden sie nicht umhinkönnen, die sich aus der Insolvenzordnung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.